

Der Neue Tag  
27. IV. 1919

121  
15. 27

### Zur Vermögensanmeldung.

Das Staatsamt für Finanzen hat zur Durchführung der dritten Vollzugsanweisung über die Vermögensanmeldung weitere Verfügungen erlassen. Wir entnehmen ihnen u. a. das Nachstehende:

Infolge § 16, Abs. 6, der eingangs erwähnten Vollzugsanweisung sind die dort bezeichneten, in Schranksäckern und geschlossenen Depots verwahrten Objekte auch nach der Inventarisierung vorübergehend in Sperrre zu halten. Der Wert dieser zurückbehaltenen Objekte wird selbstverständlich in die nach § 16, Abs. 7 der dritten Vollzugsanweisung zulässige Sicherstellung einzurechnen sein.

Insofern bereits auf Grund des § 5 der zweiten Vollzugsanweisung vom 22. März d. J. eine solche Sicherstellung geleistet, die nach § 16, Abs. 6, dritte Vollzugsanweisung, zurückbehaltenden Gegenstände aber nicht ausgefolgt sein sollten, hat die Ausfolgung der gesperrten Objekte nicht mehr stattzufinden, dagegen ist der verhältnismäßige Teil der in anderen Vermögensgegenständen geleisteten Sicherstellung zurückzuerstatten. Sollten gesperrte Gegenstände nachträglich freigegeben werden, so kann unter der Voraussetzung des § 16, Abs. 7 der dritten Vollzugsanweisung eine neue verhältnismäßige Sicherstellung verlangt werden.

Sicherstellungen nach § 16, Abs. 7, und § 17, dritte Vollzugsanweisung, dürfen im Sinne dieser Bestimmungen nur insoweit verlangt werden, als der Steuerbehörde verlässlich gemacht wird, daß nach den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen des Anmeldungspflichtigen, beziehungsweise des Eigentümers, die Einbringung der Vermögensabgabe aus anderweitigen Vermögen gefährdet und die Gefahr einer Verschleppung oder Steuerflucht nicht gegeben ist.

Sodern sich in Schranksäckern oder Depots geschlossene Kuberter befinden, sind diese, auch wenn sie mit einer Aufschrift, wie etwa „nicht öffnen“ usw., versehen sind, bei der Inventarisierung zu eröffnen. Die Eröffnung und der Wiederverschluss sind auf dem Kubert amtlich zu bestätigen. In Dokumenten, die nicht Wertpapiere sind, ist, ob sie nun im Depot unter separatem Verschluss gehalten sind oder nicht, nur insoweit Einsicht zu nehmen, als erforderlich ist, um den Charakter dieser Papiere festzustellen; in dem Inhalt ist keinesfalls Einsicht zu nehmen.

Auf Grund des § 23, Punkt 2, dritte Vollzugsanweisung, wird angeordnet, daß Versicherungspolizzen (Ablebens-, Erlebens-, Ausstattungs-, Mitglieds-, Kriegsanzahlversicherungen usw.), die auf einen Kapitalsbeitrag bis 2000 Kronen, und Rentenversicherungs-polizzen, die auf einen jährlichen Rentenbezug bis 200 Kronen lauten, analog wie die im § 8, Punkt 2, und § 9, Absatz 1, angeführten Lose zu behandeln sind. Die angeführten Polizzen sind sonach, wenn sie sich nicht in inländischer bankmäßiger Verwahrung befinden, vom Eigentümer, beziehungsweise Hinterleger oder Versicherten nicht anzumelden, sie sind ferner auch, wenn sie sich in inländischer bankmäßiger Verwahrung befinden, der Kontrollbezeichnung nicht zuzuführen.

Wie dem Staatsamte der Finanzen bekannt geworden ist, sind Zweifel darüber laut geworden, ob Guthaben und Einlagen nach der Anmeldung, beziehungsweise deren Nichtigbefund, freigegeben sind. Die hiesige Freigabe ergibt sich bezuglich des Guthabens aus Artikel 10, Absatz 2 in Zusammenhang mit Artikel 3, Absatz 2, der Anweisung; sie ist bezuglich der Einlagen in Artikel 23, Absatz 2, ausdrücklich ausgesprochen. Deutlicher gesagt, heißt dies, daß die Vermögensfreigabe wieder gegeben ist, so daß die Anmeldung mit der amtlichen Bezeichnung „richtig befunden“ versehen worden ist.